

Verhaltenskodex für Mandatsträger

vom 15. Mai 2000 (HÄBl. 6/2000, S. 255)

Präambel

Mandatsträger sollen verantwortungsbewußt im Interesse der Allgemeinheit – Patienten und Ärzteschaft – handeln und sich ihrer Vorbildfunktion für die diejenigen bewußt sein, von denen sie mit dem Mandat betraut wurden.

I.

Allgemeine Regeln über das Verhalten von Mandatsträgern

- 1.) Mandatsträger sollten ein Mandat nur dann übernehmen, wenn sie zeitlich in der Lage sind, das Mandat auch auszufüllen.
- 2.) Mandatsträger haben Einladungen zu Sitzungen von Gremien zu beachten und unverzüglich dem Einladenden mitzuteilen, wenn sie verhindert sind.

II.

Sicherstellung der Unabhängigkeit von Entscheidungen durch Mandatsträger

- 1.) Mandatsträger haben vor Entscheidungen offen zu legen, daß sie von einem durch die Entscheidung betroffenen Dritten im Hinblick auf die Entscheidung angesprochen worden sind.
- 2.) Mandatsträger, die an einer Beratung oder einer Abstimmung mitwirken, an welcher sie selbst, ihr Ehegatte oder nichtehelicher Lebenspartner, Verwandter, Schwägerter oder eine mit ihnen eng beruflich zusammenarbeitende Person ein unmittelbares Interesse haben, haben diese Verbindung offen zu legen, damit das Gremium entscheiden kann, ob dem Mandatsträger zu empfehlen ist, sich bei der Diskussion zurückzuhalten und/ oder an der Entscheidung nicht teilzunehmen.
- 3.) Mandatsträger, die in Gremien mitwirken, die Entscheidungen mit finanziellen Folgen treffen, haben offen zu legen, ob sie zu Dritten, die unmittelbar von dieser Entscheidung einen Vor- oder Nachteil haben, vertragliche, gesellschaftliche oder Beziehungen im Sinne Ziffer II. 2.) haben.
- 4.) Die Mitgliedschaft in einem Gremium der Landesärztekammer Hessen darf nicht genutzt werden, um sich in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten Vorteile zu verschaffen.
- 5.) Mandatsträger dürfen kein Rechtsverhältnis eingehen, aufgrund dessen sie Bezüge erhalten, die sie, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb bekommen, weil von ihnen im Hinblick auf ihr Mandat erwartet wird, daß sie in den Gremien der Landesärztekammer die Interessen des Vertragspartners vertreten werden.